

STATUTEN

des Vereines „Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“

Fassung mit Wirksamkeit ab 15.06.2023

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ und wird im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und das Ausland, insbesondere auf den EU-Raum.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen sowie Zweigstellen ohne Vereinscharakter, allenfalls auch Zweigvereine, in den Bundesländern zu errichten. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Durchführung von Grundlagenforschung, angewandter und translationaler Forschung sowie die Aus- und Fortbildung von Wissenschaftler:innen.
2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht:
 - a) Unterhaltung von Forschungseinrichtungen (im Folgenden kurz „Institute“);
 - b) Abwicklung von Forschungsförderungsprogrammen;
 - c) Beratung von öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen in Fragen der Forschung und Nachwuchsförderung;
 - d) Übernahme von Forschungsvorhaben und Einrichtung von eigenen Einheiten für besondere Aufgabengebiete;
 - e) Durchführung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Arbeiten für die von der Gesellschaft betreuten Forschungsvorhaben und Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für Forschungszwecke;
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen mit verwandten Zielsetzungen;
 - g) Vorträge;
 - h) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen sowie Schutz von geistigem Eigentum und Vermarktung;
 - i) Förderung der Umsetzung von Forschungsergebnissen in Gesellschaft und Wirtschaft;
 - j) Aktivitäten zur Präsentation der Gesellschaft, ihrer Forschung und Ergebnisse, z.B. Kongresse, Veranstaltungen, Homepage etc.;
 - k) Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - l) die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies dem Vereinszweck dient;

- m) die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34-47 BAO, idF BGBl. I Nr. 108/2022 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 Abs 1 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit der Gesellschaft;
- n) die Zuwendung von Mitteln an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 EStG 1988, idF BGBl. I Nr. 31/2023, die gemäß § 4a EStG 1988 spendenbegünstigt sind und gleiche Zwecke verfolgen wie die Gesellschaft selbst, zur unmittelbaren Förderung der unter § 2 Abs 1 dieser Statuten genannten Zwecke wie der zuwendenden Körperschaft.

§ 3 **Aufbringung der Mittel**

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Mittel gemäß § 5 FoFinaG, idF BGBl. I Nr. 60/2022,
- c) Mittel für die Abwicklung von Forschungsförderungsprogrammen,
- d) Spenden,
- e) freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckbestimmung,
- f) Erträge aus Publikationen, Gutachten und sonstigen Leistungen,
- g) private und öffentliche Subventionen,
- h) sonstige Zuwendungen,
- i) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten der Gesellschaft,
- j) Beiträge für Seminare, Lehrgänge, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- k) Vermögensverwaltung und -verwertung,
- l) Einnahmen aus der Verwertung von geistigem Eigentum.

§ 4 **Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO**

1. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Gesellschaft treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
4. Die Gesellschaft kann zur Zweckverfolgen Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen.
5. Die Gesellschaft kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
6. Die Gesellschaft kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
7. Die Gesellschaft kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit der Gesellschaft ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
8. Die Gesellschaft verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gemäß § 4a EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke.
9. Die Gesellschaft kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass die

Gesellschaft auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder der Gesellschaft können physische und juristische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, werden, die an den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft interessiert und für die Tätigkeiten der Gesellschaft von Bedeutung sind;
2. Die Gesellschaft hat:
 - a) **ordentliche Mitglieder:**
das sind physische und juristische Personen, die im Sinne der Statuten voll berechtigt und verpflichtet sind und in diesem Umfang an der Gesellschaft teilnehmen;
 - b) **fördernde Mitglieder:**
das sind physische und juristische Personen, welche den Gesellschaftszweck durch finanzielle oder sonstige vermögenswerte Zuwendungen gemäß Vereinbarung mit dem Vorstand unterstützen, an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder jedoch nicht voll teilnehmen wollen;
 - c) **Ehrenmitglieder:**
das sind Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft und ihre Zwecke besondere Verdienste erworben haben oder hervorragende Wissenschaftler:innen, die wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft diesen Status erhalten.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entsteht durch Annahme eines schriftlichen Antrages auf Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den Vorstand. Eine Begründung für eine Ablehnung der Aufnahme hat nicht zu erfolgen.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt eine allfällige frühere ordentliche Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der physischen Person, durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch einvernehmliche Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Die einvernehmliche Auflösung ist jederzeit möglich. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Zweck der Gesellschaft gemäß § 2 gröblich geschädigt hat, ausschließen. Das Mitglied hat Anspruch darauf, vor der Beschlussfassung auf Ausschluss schriftlich oder mündlich gehört zu werden. Dem Erfordernis des Gehörs ist Genüge getan, wenn das auszuschließende Mitglied, zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme aufgefordert, diese innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nicht abgibt. Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand selbst oder durch Antrag eines Mitgliedes eingeleitet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft berechtigt. Es hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen, und hat das aktive und passive Wahlrecht in die

Gesellschaftsorgane, soweit diese Statuten für die Bestellung der Gesellschaftsorgane nichts Abweichendes bestimmen.

2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Fördernde und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 9 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zu beachten sowie das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, alle aufgrund der Statuten oder durch Vereinbarung mit der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 **Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für physische Personen von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für juristische Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Zahlungsersuchens zu entrichten. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall vom Vorstand festzusetzenden weiteren Frist von jeweils mindestens einem Monat, so ist ein Ausschließungsgrund gemäß § 7 Abs. 3 gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Mahnfristen ruhen die Mitgliedschaftsrechte des säumigen Mitglieds.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 11 **Mitgliedsbeitrag bei Ausscheiden oder Auflösung**

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft werden den Mitgliedern weder ihre Beiträge noch sonstige Leistungen zurückgezahlt.

III. ORGANE

§ 12 **Organe der Gesellschaft sind**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die/der Abschlussprüfer:in bzw. die Rechnungsprüfer:innen,
5. das Schiedsgericht.

Die Mitgliederversammlung

§ 13 **Mitgliederversammlung**

1. Die Gesellschaftsmitglieder treten alljährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin/vom Präsidenten einzuberufen, wenn sie/er oder der Vorstand dies bei besonders wichtigen Veranlassungen für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder dies bei der Präsidentin/beim Präsidenten oder beim Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder drei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt abgeschickt wird. Die Versendung einer elektronischen Einladung reicht aus, wenn sich das Mitglied damit schriftlich einverstanden erklärt und eine elektronische Adresse bekannt gegeben hat; das Mitglied kann seine Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen oder eine andere elektronische Adresse bekanntgeben.

§ 14 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die ihr in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers bzw. der Rechnungsprüfer:innen,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für physische Personen,
- c) die Wahl und Enthebung der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers im Sinn des § 28 Abs. 1 bzw. erforderlichenfalls Wahl der beiden Rechnungsprüfer:innen und ihrer Stellvertreter:innen im Sinn des § 28 Abs. 2,
- e) die Beschlüsse über die Änderung der Statuten auf Vorschlag des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Gesellschaftsauflösung,
- g) die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Gesellschaftsauflösung,
- h) die Beschlussfassung über sonstige in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
- i) die Entlastung des Vorstands.

§ 15 **Vorsitz und Protokoll in der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Präsident:in oder im Verhinderungsfalle deren/dessen Stellvertreter:in.
2. Über die Mitgliederversammlung hat die/der Schriftführer:in Protokoll zu führen.

§ 16 **Anträge für die Mitgliederversammlung**

1. Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann, wenn sie mindestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Alle Anträge, über welche in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Für die Fristberechnung ist das Datum des Aufgabepoststempels maßgebend; der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht eingerechnet. Für die Bekanntgabe an die Mitglieder gilt § 13 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen und die Zweidrittelmehrheit der Versammlung sich für ihre Behandlung ausspricht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft.

§ 17 **Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit (sowie Vertretung gemäß § 20) von mindestens einem Drittel der Gesellschaftsmitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

3. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung am selben Ort ohne besondere Einladung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in jeder Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Sie gilt jedoch nicht, falls über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen ist.

§ 18 **Änderung der Statuten**

1. Eine Änderung der Statuten kann nur bei Anwesenheit (Vertretung) von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss über die Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Eine Änderung der Statuten, die die Rechte der/des für wissenschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin/Bundesministers (gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 FoFinaG) einschränken oder aufheben, kann nur auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 19 **Wahlen**

Wahlen werden mittels Stimmzettel in geheimer Wahl vorgenommen. Falls kein Einspruch vorliegt, können sie auch durch Zuruf erfolgen.

§ 20 **Vertretung in der Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder der Gesellschaft können sich in der Mitgliederversammlung nur durch andere Mitglieder mittels Vollmacht vertreten lassen. Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von den durch das hierfür zuständige Organ nominierten Personen vertreten.

§ 21 **Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder**

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre bestellt oder gewählt. Wiederbestellungen und Wiederwahlen sind zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Neuwahl.
2. Für bei zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 15.06.2023 bestehende Vorstandsmitglieder gilt, dass die Funktionsdauer von gewählten Vorstandsmitgliedern vier Jahre beträgt und bestellte Vorstandsmitglieder für die gleiche Dauer bestellt gelten, wie die gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand

§ 22 **Vorstand**

1. Für die Wahl und Bestellung des Vorstands gilt Folgendes:
 - a) Der Vorstand besteht aus elf Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen zumindest aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der/dem Kassier:in, der/dem Schriftführer:in und je einer/einem Stellvertreter:in bestehen. Die/der Stellvertreter:in der Präsidentin/des Präsidenten führt die Bezeichnung „Vizepräsident:in“. Überdies kann die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, eine/n 2., eine/n 3. und eine/n 4. Stellvertreter:in der Präsidentin/des Präsidenten (Vizepräsident:innen) und eine/n 2. Kassier-Stellvertreter:in bestellen.
 - b) Sechs Vorstandsmitglieder werden von der/vom Bundesminister:in für wissenschaftliche Angelegenheiten (gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 FoFinaG) bestellt. Fünf Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft gewählt. Zur Erleichterung der Wahl können Wahlvorschläge schriftlich vor der für die Wahl anberaumten Mitgliederversammlung sowie schriftlich oder mündlich bei

- derselben eingebracht werden. Es können jedoch auch ordentliche Mitglieder gewählt werden, für die kein Wahlvorschlag erstattet wurde.
- c) Die/der Präsident:in, die/der Vizepräsident:in oder die Vizepräsident:innen, die/der Kassier:in, die/der Schriftführer:in und deren/dessen Stellvertreter:in werden aus dem Kreis des Vorstands von diesem mit einfacher Mehrheit gewählt. Zumindest die/der Kassier:in oder die/der Schriftführer:in muss ein gewähltes Vorstandsmitglied sein; für eine/n Kassier:in und Schriftführer:in, die/der diesem Kreis nicht angehört, ist die/der Stellvertreter:in dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder zu entnehmen.
 - d) Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen. Wird für keine/n der Kandidat:innen eine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt auch dieser keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang dasjenige ordentliche Gesellschaftsmitglied als gewählt, welches die höchste Stimmenanzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. An Stelle von Einzelabstimmungen kann über eine Wahlliste abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
 - e) Nimmt die/der Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Wahlgang zu wiederholen.
 - f) Die Vorstandsmitglieder können einstimmig ordentliche Mitglieder der Gesellschaft in den Vorstand mit beratender Stimme kooptieren („kooptierte Vorstandsmitglieder“). Die Anzahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf fünf nicht überschreiten. Die kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben in ihrer Funktion bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine neuerliche Kooptierung ist möglich.
 - g) Die Mitgliederversammlung und die/der Bundesminister:in für wissenschaftliche Angelegenheiten (gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 FoFinaG) sollen jeweils darauf Bedacht nehmen, dass sie den Vorstand ausgewogen mit Frauen und Männern besetzen.
2. Falls zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. während eines Gesellschaftsjahres ein oder mehrere gewählte Vorstandsmitglieder ausscheiden, können die verbleibenden gewählten Vorstandsmitglieder den Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft durch Zuwahl ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung; wird sie verweigert, so hat eine Neuwahl des/der Nachfolgenden der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Für ein durch die/den Bundesminister:in für wissenschaftliche Angelegenheiten (gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 FoFinaG) bestelltes Vorstandsmitglied, das ausgeschieden ist, bestellt die/der Bundesminister:in für wissenschaftliche Angelegenheiten (gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 FoFinaG) ein neues Vorstandsmitglied.
 3. Die Ergänzungsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger:innen ein.
 4. Die/der Präsident:in leitet die Sitzungen im Vorstand. Sie/er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung in Angelegenheiten ihrer Anstellungsverhältnisse.
 5. Die/der Kassier:in hat den Bericht über die finanzielle Lage der Gesellschaft für die ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.
 6. Die/der Schriftführer:in hat über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokoll zu führen.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 VerG, idF BGBl. I Nr. 211/2021. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit deren Führung nicht der Mitgliederversammlung übertragen oder der Geschäftsführung gemäß § 26 zugewiesen ist. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Beschlussfassung zu Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung von Instituten gemäß § 2 Abs. 2 lit. a;
 - b) die Beschlussfassung über den Entwicklungsplan (Mehrjahresprogramm);
 - c) die Genehmigung der Leistungsvereinbarungen (§§ 5, 6 FoFinaG);
 - d) die Genehmigung der Abwicklungsverträge zur Forschungsförderung mit dem Bundesministerium für wissenschaftliche Angelegenheiten;
 - e) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus dem Anstellungsverhältnis mit den Mitgliedern der Geschäftsführung (insbesondere die Beschlussfassung über den Abschluss der Arbeitsverträge inkl. Höhe des Gehalts der Geschäftsführung);
 - f) die Beschlussfassung über die Einberufung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - g) die Erstattung des Geschäftsberichtes (Vereinstätigkeit) an die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - h) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftsmitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - j) die Beschlussfassung über das jährliche Budget und den Jahresabschluss;
 - k) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art;
 - l) die Beschlussfassung über Compliance-Vorschriften für die Geschäftsführung und den Vorstand;
 - m) die Beschlussfassung über eine allfällige Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Falls eine Mitgliederversammlung besonderer Umstände halber nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben erforderlich sind.
 3. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen sind für die Geschäftsführung bindend.

§ 24 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die/der Präsident:in dies für notwendig erachtet oder drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Gesellschaftsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.
3. Der Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder über schriftliche Aufforderung der Präsidentin/des Präsidenten der Gesellschaft ihre Stimme abgeben.
4. Die/der Präsident:in kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Vorstandssitzungen einberufen, an denen alle oder einzelne Vorstandsmitglieder auf elektronischen Weg teilnehmen (digitale Sitzung); der Vorstand kann Rahmenbestimmungen für die Durchführung digitaler Sitzungen erlassen.

§ 25 Vertretung des Vorstandes

Kann der Vorstand nicht oder nicht rechtzeitig zusammentreten, ist die/der Präsident:in der Gesellschaft, bei deren/dessen Verhinderung das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, soweit ein solches bestellt ist, allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Mitgliederversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

Die Geschäftsführung

§ 26 Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern (Geschäftsführer:innen). Der Vorstand bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung für eine Funktionsdauer von bis zu fünf Jahren. Wiederbestellungen sind möglich. Der Vorstand kann Mitglieder der Geschäftsführung abberufen; Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden dadurch nicht berührt.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung und Führung der Geschäfte der Gesellschaft, die ihr durch diese Statuten und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 23 Abs. 1 lit. i) zugewiesen sind.
3. Die Geschäftsführung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstands insbesondere gemäß § 23 Abs. 1;
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - c) Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlags;
 - d) Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft;
 - e) Führung des Rechnungswesens und des Vermögensverzeichnisses;
 - f) Erlassung einer Institutsordnung.
4. Die Geschäftsführung hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu halten und dem Vorstand bei dessen Sitzungen über die laufenden Geschäfte zu berichten.

§ 27 Vertretung der Gesellschaft nach außen

Die Gesellschaft wird nach außen von beiden Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinsam vertreten.

Die/der Abschlussprüfer:in/Die Rechnungsprüfer:innen

§ 28 Abschlussprüfer:in/Rechnungsprüfer:innen

1. Sofern die Gesellschaft die Voraussetzungen für das Erfordernis der Bestellung einer Abschlussprüferin/eines Abschlussprüfers (§ 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002) erfüllt, hat die/der Abschlussprüfer:in die Tätigkeit von Rechnungsprüfer:innen auszuüben. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes eine:n unabhängige/n und unbefangene/n Abschlussprüfer:in. Die/der Abschlussprüfer:in übernimmt die Überprüfung der gesamten Gebarung der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Erstattung eines Prüfungsberichtes an die Mitgliederversammlung.
2. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine wegfallen und nicht weiterhin ein/e Abschlussprüfer:in ausgewählt wird, der tatsächlich tätig wird, sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer:innen und zwei Stellvertreter:innen, die dem Vorstand nicht angehören, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer:innen ist drei Jahre, eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer:innen ist zulässig.

Das Schiedsgericht

§ 29 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen Gesellschaftsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem

- Mitglied entscheidet ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je zwei Gesellschaftsmitglieder nominiert werden, welche andererseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Wenn eine Einigung über diese Wahl nicht zustande kommt, so entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen das Los.
2. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, können Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden.
 3. Wenn die Wahl einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn eine Person als Obmann von den Schiedsrichter:innen nicht innerhalb von 14 Tagen namhaft gemacht wird, so erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstandes, die allenfalls Streitparteien sind, nicht mitwirken.
 4. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
 5. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
 6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig, wenn nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift der ordentliche Rechtsweg offen steht.
 7. Es handelt sich hierbei um kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO, idF BGBl. I Nr. 61/2022, sondern lediglich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002.

IV. INTERNE ORGANISATION

§ 30 **Geschäftsstelle**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die Geschäftsstelle nach den Weisungen der Organe besorgt. Die Geschäftsführung steht der Geschäftsstelle vor und führt deren laufende Geschäfte. Die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 15.06.2023 bestellten Geschäftsführerinnen sind die ersten Mitglieder der Geschäftsführung (§ 26 Abs 1); ihre Anstellungsverhältnisse und die Dauer ihrer Bestellung werden dadurch nicht berührt.

§ 31 **Institute**

1. Die Institute der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 lit. a haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die innere Ordnung der Institute ist durch eine Institutsordnung zu regeln.

V. AUFLÖSUNG

§ 32 **Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Gesellschaftsvermögen**

1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung, welche die freiwillige Auflösung beschließt, keine dem Gesellschaftszweck gemäße Verfügung trifft, fällt das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Gesellschaftsvermögen der Republik Österreich mit der Auflage zu, dieses für Zwecke wissenschaftlicher Forschung in Österreich zu verwenden. Jedenfalls ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen für Zwecke im Sinn von § 4a Abs. 2 Z.1 EStG 1988 zu verwenden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes und bei behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.